

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2014

(Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2014)

A. Problem und Ziel

Bestimmung der maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung entsprechend der gesetzlichen Regelungen, insbesondere für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung.

B. Lösung

Die Vorjahreswerte der Rechengrößen der Sozialversicherung werden mit der Veränderungsrate der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen im Jahr 2012 fortgeschrieben. Die maßgebende Veränderungsrate im Jahr 2012 beträgt 2,81 Prozent in den alten Ländern und 2,42 Prozent in den neuen Ländern.

Die Vorjahreswerte der bundeseinheitlich geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung werden mit der Veränderungsrate der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen für Gesamtdeutschland im Jahr 2012 fortgeschrieben. Die maßgebende gesamtdeutsche Veränderungsrate im Jahr 2012 beträgt 2,80 Prozent.

C. Alternativen

Keine. Bei der Bestimmung der Rechengrößen der Sozialversicherung besteht kein Ermessen, da die Bundesregierung an die gesetzlichen Vorgaben der Verordnungsermächtigungen gebunden ist.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die an die monatliche Bezugsgröße anknüpfenden Beiträge des Bundes zur Kranken- und Pflegeversicherung für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhöhen sich im Jahr 2014 aufgrund des Anstiegs der Bezugsgröße um rund 125 Mio. Euro. Diese Mehrausgaben sind im Rahmen der geltenden Finanzplanung bereits berücksichtigt.

Darüber hinaus sind durch die Verordnung weitere, geringe Mehrkosten in nicht messbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere auch für die mittelständischen Unternehmen, sind durch diese Verordnung geringe Mehrkosten für die Aktualisierung von Softwarelösungen für die Entgeltabrechnung zu erwarten. Die genaue Höhe dieser Mehrkosten lässt sich jedoch nicht beziffern.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Rentenversicherungsträgern entsteht durch die Verordnung ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 207 000 Euro. Für den Bereich der Arbeitsverwaltung (Arbeitsförderung und Grundsicherung für Arbeitsuchende) entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand von insgesamt rund 97 000 Euro. Der übrigen Verwaltung entsteht ein ebenfalls geringer einmaliger Umstellungsaufwand, allerdings in nicht messbarem Umfang.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen keine weiteren Kosten; die Anpassung der Rechengrößen der Sozialversicherung ist Folge der Lohn- und Gehaltsentwicklung. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau können ausgeschlossen werden.

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2014

(Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2014)

Vom ...

Auf Grund

- des § 69 Absatz 2 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 Satz 1 und § 228b, des § 160 Nummer 2 in Verbindung mit § 159, § 68 Absatz 2 Satz 1 und § 228b sowie des § 275b in Verbindung mit § 275a und des § 255b Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung –, von denen § 68 Absatz 2, § 159 und § 228b zuletzt durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 4 und Nummer 8 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742), § 275a durch Artikel 1 Nummer 60 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) und § 69 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden sind,
- des § 6 Absatz 6 und 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –, dessen Absatz 7 durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637) eingefügt und dessen Absatz 6 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) geändert worden ist,

verordnet die Bundesregierung und auf Grund

- des § 17 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363)

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung

- (1) Das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2012 beträgt 33 002 Euro.
- (2) Das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2014 beträgt 34 857 Euro.
- (3) Die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend ergänzt.

§ 2

Bezugsgröße in der Sozialversicherung

- (1) Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2014 jährlich 33 180 Euro und monatlich 2 765 Euro.
- (2) Die Bezugsgröße (Ost) im Sinne des § 18 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2014 jährlich 28 140 Euro und monatlich 2 345 Euro.

§ 3

Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

(1) Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahr 2014

1. in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich 71 400 Euro und monatlich 5 950 Euro,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung jährlich 87 600 Euro und monatlich 7 300 Euro.

Die Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum „1. 1. 2014 - 31. 12. 2014“ um die Jahresbeträge ergänzt.

(2) Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen im Jahr 2014

1. in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich 60 000 Euro und monatlich 5 000 Euro,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung jährlich 73 800 Euro und monatlich 6 150 Euro.

Die Anlage 2a zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum „1. 1. 2014 - 31. 12. 2014“ um die Jahresbeträge ergänzt.

§ 4

Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung

(1) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2014 beträgt 53 550 Euro.

(2) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2014 beträgt 48 600 Euro.

§ 5

Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets

Die Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird wie folgt ergänzt:

Jahr	Umrechnungswert	vorläufiger Umrechnungswert
„2012	1,1785	
2014		1,1873“.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Diese Verordnung aktualisiert die Rechengrößen der Sozialversicherung entsprechend der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen. Die Rechengrößen sind unter anderem für die gesetzliche Rentenversicherung, für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung und auch für die Arbeitsförderung von Bedeutung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Diese Verordnung aktualisiert die Rechengrößen der Sozialversicherung, die sich an der Lohn- und Gehaltsentwicklung im Jahr 2012 orientieren.

Für die Fortschreibung der Rechengrößen der Sozialversicherung wird auf die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer zurückgegriffen. Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sind die durch das Statistische Bundesamt ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen jeweils nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (§ 68 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI). Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr (Lohnzuwachsrate) betrug 2012 bundeseinheitlich 2,80 Prozent und – auf der Basis der Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes getrennt berechnet – in den alten Ländern 2,81 Prozent und in den neuen Ländern 2,42 Prozent.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Diese Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

V. Verordnungsfolgen

Durch die Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2014 werden anhand der Lohn- und Gehaltsentwicklung im Jahr 2012 bestimmt:

- das Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung für das Jahr 2012 und das vorläufige Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung für das Jahr 2014,
- die in der Sozialversicherung maßgebende Bezugsgröße und Bezugsgröße (Ost) für das Jahr 2014,
- die Beitragsbemessungsgrenzen und die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) in der allgemeinen und knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014,
- die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung für das Jahr 2014 und

- der in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebende Wert zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets für das Jahr 2012 und der entsprechende vorläufige Wert für das Jahr 2014.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Diese Verordnung sieht keine Regelungen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Diese Verordnung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Anpassung der Rechengrößen der Sozialversicherung an die Lohn- und Gehaltsentwicklung ist mit der Zielstellung finanzieller Nachhaltigkeit zu vereinbaren.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die vom Bund zu tragenden Beiträge zur Krankenversicherung für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhöhen sich im Jahr 2014 um rund 109 Mio. Euro; die entsprechenden Mehrkosten bei den Beiträgen zur Pflegeversicherung betragen rund 16 Mio. Euro. Da sich die beitragspflichtigen Einnahmen an der Bezugsgröße orientieren (§ 232a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V sowie § 57 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XI), ergeben sich diese Mehraufwendungen durch die Erhöhung der monatlichen Bezugsgröße um 70 Euro. Die Mehrausgaben sind im Rahmen der geltenden Finanzplanung bereits berücksichtigt.

Darüber hinaus sind durch die Verordnung weitere, geringe Mehrkosten in nicht messbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere auch für die mittelständischen Unternehmen, sind durch diese Verordnung geringe Mehrkosten für die Aktualisierung von Softwarelösungen für die Entgeltabrechnung zu erwarten. Die genaue Höhe dieser Mehrkosten lässt sich jedoch nicht beziffern.

Zur Aktualisierung von Softwarelösungen für die Entgeltabrechnung nutzen die meisten meldenden Unternehmen kostenpflichtige Softwareprogramme, die regelmäßig mit einem Update aktualisiert werden. Andere Unternehmen verwenden kostenlose Software (zum Beispiel nutzen rund 750 000 Anwender und Anwenderinnen sv.net, ein Softwareprogramm der gesetzlichen Krankenkassen). Soweit Steuerberater und Steuerberaterinnen in Anspruch genommen werden, ergeben sich aufgrund der Abrechnung über Gebührenordnungen keine Mehrkosten.

Es liegen keine konkreten Daten darüber vor, wie viele Unternehmen für ihre Entgeltabrechnung ein kostenpflichtiges Softwareprogramm nutzen. Daher kann nicht exakt ermittelt werden, welche Kosten der Wirtschaft durch die (zukünftige) Softwareumstellung auf Grund der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2014 entstehen.

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung entsteht durch die routinemäßige Übernahme der neuen Rechengrößen der Sozialversicherung ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 207 000 Euro. Der Umstellungsaufwand für die Arbeitsverwaltung beträgt im Bereich der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) rund 43 000 Euro und im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II rund 54 000 Euro. Auch der übrigen Verwaltung, insbesondere den Krankenkassen, entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand anlässlich der Übernahme der neuen Rechengrößen der Sozialversicherung; dieser ist ebenfalls gering, lässt sich jedoch nicht genau beziffern.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere auch mittelständischen Unternehmen, entstehen keine weiteren Kosten.

Dass infolge der Verordnung einzelpreiswirksame Kostenschwellen überschritten werden, die sich erhöhend auf deren Angebotspreise auswirken, lässt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen. Die insgesamt geringfügigen Belastungen der öffentlichen Haushalte bewirken keine mittelbar preisrelevanten Effekte. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau können daher ausgeschlossen werden.

6. Weitere Verordnungsfolgen; Gleichstellungspolitische Relevanz

Die Anpassung der Rechengrößen der Sozialversicherung ist Folge der Lohn- und Gehaltsentwicklung.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen nicht; Frauen und Männer sind nicht unterschiedlich betroffen.

VI. Befristung; Evaluation

Die Rechengrößen der Sozialversicherung gelten für das Jahr, für das sie bestimmt werden. Das vorläufige Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung für das Jahr 2014 und der vorläufige Wert zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitragsgebiets für das Jahr 2014 sind solange maßgebend, bis in zwei Jahren die endgültigen Werte durch Verordnung festgelegt werden. Mit dieser Verordnung werden also die mit der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2012 für das Jahr 2012 festgesetzten vorläufigen Werte des Durchschnittsentgelts in der Rentenversicherung und des Umrechnungswerts der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitragsgebiets für das Jahr 2012 endgültig bestimmt.

Eine Evaluation ist nicht erforderlich. Bei der Verordnung zur Bestimmung der Rechengrößen der Sozialversicherung besteht kein Ermessen. Die Bundesregierung hat die Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2014 mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird nach § 69 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI das auf volle Euro gerundete Durchschnittsentgelt für das Jahr 2012 bestimmt. Hierfür wird das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2011 um die Lohnzuwachsrate des Jahres 2012 (2,81 Prozent) verändert.

Das Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung wird demnach für das Jahr 2012 wie folgt bestimmt:

Wert 2011	= 32 100	Euro
x 1,0281 (Lohnzuwachsrate 2012: 2,81 %)	= 33 002,01	Euro
gerundet auf	= 33 002	Euro = Wert für 2012.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird nach § 69 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB VI das auf volle Euro gerundete vorläufige Durchschnittsentgelt für 2014 bestimmt. Hierfür wird das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2012 um das Doppelte des Prozentsatzes verändert, um den sich das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2012 gegenüber dem Durchschnittsentgelt für das Jahr 2011 verändert hat.

Das vorläufige Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung wird demnach für das Jahr 2014 wie folgt bestimmt:

Wert 2012	= 33 002	Euro
x 1,0562 (doppelte Lohnzuwachsrate 2012: 5,62 %)	= 34856,71	Euro
gerundet auf	= 34 857	Euro = Wert für 2014.

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 wird geregelt, dass die Anlage 1 zum SGB VI entsprechend zu ergänzen ist.

Zu § 2 (Bezugsgröße in der Sozialversicherung)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die Bezugsgröße für das Jahr 2014 bestimmt. Die Bezugsgröße für das Jahr 2014 ist nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2012, das auf den nächsthöheren durch 420 teilbaren Betrag aufgerundet wird.

Die Bezugsgröße in der Sozialversicherung für das Jahr 2014 wird demnach wie folgt bestimmt:

Durchschnittsentgelt 2012	= 33 002	Euro
dividiert durch 420 Euro	=	78,5762

aufgerundet auf	=	79
multipliziert mit 420 Euro	=	33 180 Euro = Wert für 2014
dividiert durch 12	=	2 765 Euro monatlich.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die Bezugsgröße (Ost) für das Jahr 2014 bestimmt. Nach § 18 Absatz 2 SGB IV ergibt sich ihr Wert, wenn der für das Jahr 2012 geltende Wert der Anlage 1 zum SGB VI durch den für das Jahr 2014 bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI geteilt wird und das Ergebnis auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag aufgerundet wird.

Die Bezugsgröße (Ost) in der Sozialversicherung für das Jahr 2014 wird demnach wie folgt bestimmt:

Durchschnittsentgelt 2012	=	33 002 Euro
dividiert durch vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI für 2014 (1,1873)	=	27 795,84 Euro
dividiert durch 420 Euro	=	66,1806
aufgerundet auf	=	67
multipliziert mit 420 Euro	=	28 140 Euro = Wert für 2014
dividiert durch 12	=	2 345 Euro monatlich.

Zu § 3 (Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die Beitragsbemessungsgrenzen, die wie bisher für die allgemeine Rentenversicherung und für die knappschaftliche Rentenversicherung getrennt bestehen, unter Beachtung von § 159 SGB VI für das Jahr 2014 bestimmt. Hierfür werden die (unge rundeten) Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 2013 um die Lohnzuwachsrate des Jahres 2012 (2,81 Prozent) verändert und auf das nächsthöhere Vielfache von 600 aufgerundet.

Die Anlage 2 zum SGB VI wird um die Jahresbeträge für 2014 ergänzt.

Absatz 1 gilt nicht im Beitrittsgebiet (vergleiche § 275a und § 275b SGB VI sowie Anlage 2a zum SGB VI).

Zu Nummer 1

Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2014 wird wie folgt bestimmt:

Ausgangswert 2013	=	69 122,44 Euro
x 1,0281 (Lohnzuwachsrate 2012: 2,81 %)	=	71 064,78 Euro
dividiert durch 600 Euro	=	118,4413
aufgerundet auf	=	119
multipliziert mit 600 Euro	=	71 400 Euro = Wert für 2014
dividiert durch 12	=	5 950 Euro monatlich.

Zu Nummer 2

Die Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014 wird wie folgt bestimmt:

Ausgangswert 2013	= 85 069,00 Euro
x 1,0281 (Lohnzuwachsrate 2012: 2,81 %)	= 87 459,44 Euro
dividiert durch 600 Euro	= 145,7657
aufgerundet auf	= 146
multipliziert mit 600 Euro	= 87 600 Euro = Wert für 2014
dividiert durch 12	= 7 300 Euro monatlich.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden aufgrund von § 275a SGB VI die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) in der allgemeinen Rentenversicherung sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014 bestimmt. Hierfür werden die für das Jahr 2014 jeweils geltenden Werte der Anlage 2 zum SGB VI durch den für das Jahr 2014 bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI geteilt. Dabei ist von den ungerundeten Beträgen auszugehen, aus denen die Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 2014 errechnet wurden. Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) sind für das Jahr 2014 auf das nächsthöhere Vielfache von 600 aufzurunden.

Die Anlage 2a zum SGB VI wird um die Jahresbeträge für 2014 ergänzt.

Zu Nummer 1

Die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) in der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2014 wird wie folgt bestimmt:

1. Allgemeine Rentenversicherung

Ausgangswert (ungerundete Beitragsbemessungsgrenze für 2014)	= 71 064,78 Euro
dividiert durch vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI für 2014 (1,1873)	= 59 854,11 Euro
dividiert durch 600 Euro	= 99,7569
aufgerundet auf	= 100
multipliziert mit 600 Euro	= 60 000 Euro = Wert für 2014
dividiert durch 12	= 5 000 Euro.

Zu Nummer 2

Die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014 wird wie folgt bestimmt:

Ausgangswert (ungerundete Beitragsbemessungsgrenze für 2014)	= 87 459,44 Euro
dividiert durch vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI für 2014 (1,1873)	= 73 662,46 Euro
dividiert durch 600 Euro	= 122,7708

aufgerundet auf	=	123
multipliziert mit 600 Euro	=	73 800 Euro = Wert für 2014
dividiert durch 12	=	6 150 Euro.

Zu § 4 (Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung)

In Absatz 1 und 2 werden die bundeseinheitlich geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen für das Jahr 2014 bestimmt. Hierfür werden die (ungerundeten) Jahresarbeitsentgeltgrenzen für das Jahr 2013 um die Lohnzuwachsrate des Jahres 2012 verändert und auf das nächsthöhere Vielfache von 450 aufgerundet.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die bundeseinheitlich geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) für das Jahr 2014 bestimmt. Grundlage der Berechnung ist die gesamtdeutsche Lohnzuwachsrate des Jahres 2012 in Höhe von 2,80 Prozent:

Ausgangswert 2013	=	52 084,86 Euro
x 1,0280 (Lohnzuwachsrate 2012: 2,80 %)	=	53 543,24 Euro
dividiert durch 450 Euro	=	118,9850
aufgerundet auf	=	119
multipliziert mit 450 Euro	=	53 550 Euro = Wert für 2014.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die bundeseinheitlich geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 7 SGB V für das Jahr 2014 bestimmt. Grundlage der Berechnung ist die gesamtdeutsche Lohnzuwachsrate des Jahres 2012 in Höhe von 2,80 Prozent:

Ausgangswert 2013	=	46 876,37 Euro
x 1,0280 (Lohnzuwachsrate 2012: 2,80 %)	=	48 188,91 Euro
dividiert durch 450 Euro	=	107,0865
aufgerundet auf	=	108
multipliziert mit 450 Euro	=	48 600 Euro = Wert für 2014.

Zu § 5 (Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets)

Für eine einheitliche Rentenberechnung werden mit Hilfe der in der Anlage 10 zum SGB VI enthaltenen Werte die versicherten Beitragsbemessungsgrundlagen für das Beitrittsgebiet auf das Lohn- und Gehaltsniveau der alten Länder umgerechnet (§ 256a Absatz 1 SGB VI).

Der Wert für das Jahr 2012 wird aufgrund des § 255b Absatz 2 SGB VI berechnet. Hierfür wird das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2012 in den alten Ländern durch das vergleichbare Durchschnittsentgelt für das Jahr 2012 im Beitrittsgebiet dividiert:

Durchschnittsentgelt 2012 alte Länder	=	33 002 Euro
Durchschnittsentgelt 2011 neue Länder	=	27 342 Euro
x 1,0242 (Lohnzuwachsrate neue Länder 2012: 2,42 %)	=	28 003,68 Euro
gerundet auf volle Euro	=	28 004 Euro = Wert für 2012

Umrechnungswert 2012 = 1,1785.
(Durchschnittsentgelt
alte Länder 2012 geteilt durch
Durchschnittsentgelt
neue Länder 2012)

Der vorläufige Wert für das Jahr 2014 wird aufgrund des § 255b Absatz 2 SGB VI berechnet. Hierfür wird das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2014 in den alten Ländern durch das vergleichbare Durchschnittsentgelt für das Jahr 2014 im Beitrittsgebiet dividiert:

Vorläufiges Durchschnittsentgelt 2014
alte Länder = 34 857 Euro
Durchschnittsentgelt 2012 neue Länder = 28 004 Euro
x 1,0484 (doppelte Lohnzuwachsrate
neue Länder 2012: 4,84 %) = 29 359,39 Euro
gerundet auf volle Euro = **29 359 Euro = Wert für 2014**

vorläufiger Umrechnungswert 2014 = 1,1873.
(vorläufiges Durchschnittsentgelt
alte Länder 2014 geteilt durch
vorläufiges Durchschnittsentgelt
neue Länder 2014)

Zu § 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.